

**Förderverein der AWO Kita
„Abenteuerland“ e.V.
Spielplatzstr. 8
59597 Erwitte – Bad Westernkotten**

Satzung

**Überarbeitete Version, beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 14.02.2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Abenteuerland Bad Westernkotten“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Westernkotten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Verein hat die Zielsetzung, die Belange des AWO Kindergartens „Abenteuerland“, insbesondere die Erziehungs- und Bildungsarbeit, zu unterstützen und zu fördern durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfe.
5. Die Förderung erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kindergarten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald der erste Beitrag gezahlt ist. Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet nach seiner Anhörung die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - ein Rückstand mit der Leistung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Begründung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Beitrag erhoben. Er wird bei Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a. Beiträge
 - b. Spenden
 - c. Sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
2. Der monatlich anteilige Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - mindestens einem Beisitzer/in
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichend davon wird erstmals eine Neuwahl von Vorsitzenden und Schatzmeister/in nach 3 Jahren erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ergänzt.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
6. Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Vorstandssitzungen sind durchzuführen, wenn die Geschäftsgrundlage des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der/die Schriftführer/in erstellt über jede Verhandlung des Vorstands eine Niederschrift die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
10. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel und die Buchführung. Er erstellt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vereins. Die Einladung hat 8 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Aushang im Kindergarten und Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Er erteilt den Mitgliedern das Wort, in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter juristischer Personen stimmen für diese ab, wenn sie eine rechtsgültige Vollmacht besitzen.
8. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen:
 - a) wenn über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied in seiner Person betreffen.
 - b) wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder diese wünscht.
9. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlassung der Mitglieder betrifft.
10. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Zur Ergänzung der hier unregelt gebliebenen Punkte kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
12. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen
3. Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Auflösung des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die Überprüfung der Kasse haben sie eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den AWO Unterbezirk Hochsauerland/Soest, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung bezüglich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Erwitte-Bad Westernkotten, den 14.02.2019